

Newsletter Vergaberecht

Januar 2024



Sehr geehrte Damen und Herren,

verbunden mit unseren besten Wünschen für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2024 erhalten Sie unseren aktuellen Newsletter Vergaberecht, Ausgabe Januar 2024.

Wir wünschen eine angenehme Lektüre!

Mit freundlichen Grüßen

Stephan Rechten

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Wertungsmethoden im Fokus der vergaberechtlichen Rechtsprechung

[zum Artikel](#)

Newsticker

Handwerkskammer kein öffentlicher Auftraggeber

Keine Pflicht zur Vorinformation von Bietern im Unterschwellenbereich

Neufassung der Auftragswerteverordnung Sachsen-Anhalt

[zu den Artikeln](#)

REDAKTION (verantwortlich)

Stephan Rechten | Rechtsanwalt
© Beiten Burkhardt
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Vergaberecht@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Wertungsmethoden im Fokus der vergaberechtlichen Rechtsprechung

Die Nachprüfungsinstanzen haben sich in letzter Zeit immer wieder mit der Frage beschäftigt, welche Wertungsmethoden vergaberechtlich zulässig sind.

Die Vergabekammer Lüneburg hatte es dabei noch leicht: Sie hatte sich in ihrem Beschluss vom 5. September 2023 (VgK-20/2023) mit der sog. „Einfachen Richtwertmethode“ gem. UfAB auseinanderzusetzen. In dem dortigen Nachprüfungsverfahren hatte ein Bieter beanstandet, dass neben dem Preis auch verschiedene Qualitätskriterien als Zuschlagskriterien festgelegt worden waren, eine Angabe der Gewichtung von Preis und Leistung zueinander jedoch nicht ausdrücklich erfolgte. Hierzu hatte die Vergabekammer festgestellt, dass diese Methode mathematisch zwangsläufig dazu führe, dass die Kosten mit 50 Prozent und die Summe der Qualitätspunkte mit 50 Prozent gewichtet werden. Der Auftraggeber sei zwar verpflichtet, die Gewichtung der Zuschlagskriterien sowohl in der Bekanntmachung als auch in den Vergabeunterlagen anzugeben, dies sei vorliegend unterblieben. Die Festlegung auf die „Einfache Richtwertmethode“ lasse aber den zwingenden Schluss zu, dass Kosten und Qualität mit je 50 Prozent gewichtet werden. Diese Wertungsmethode sei im Übrigen allgemein anerkannt, um Kosten und die Summe der Qualitätspunkte zueinander ins Verhältnis zu setzen.

Die „Einfache Richtwertmethode“ kann insofern nur dann zum Einsatz kommen, wenn eine gleichrangige Gewichtung von Preis und Leistung vorgesehen ist. Andere Gewichtungen, die in der Praxis häufig vorkommen und gewünscht sind, lassen sich damit nicht abbilden. Dementsprechend haben sich eine Vielzahl von Wertungsmethoden und Ansätzen herausgebildet, die in Literatur und Rechtsprechung immer wieder kritisch beleuchtet werden. Zuletzt hat sich die Vergabekammer des Bundes (Beschluss vom 6. November 2023 - VK 1-77/23) mit der sog. „Medianmethode“ befasst und diese nunmehr – unter Aufgabe ihrer bisherigen Rechtsprechung – für vergaberechtswidrig erklärt.

Der Sachverhalt

Die Auftraggeberin führte ein europaweites offenes Verfahren zur Vergabe eines Dienstleistungsvertrages über Gebäude- und Glasreinigung durch. Neben einem Jahrespreis und Stundensätzen für Personal verschiedener Kategorien wurde bei der Preiswertung vor allem der sog. „produktive

Arbeitseinsatz“ mit einem Gewicht von 48 Prozent bewertet. Dieser „produktive Arbeitseinsatz“ beinhaltet die von den Bietern kalkulierten produktiven Stunden für die Reinigung der Objekte in den jeweiligen Bereichen. Er hat erfahrungsgemäß bei der Vergabe von Reinigungsleistungen regelmäßig eine erhebliche Bedeutung und wird dementsprechend meistens in erheblichem Umfang als Teil der Preiswertung gewichtet.

In den Vergabeunterlagen fanden sich folgende „Hinweise für die Bewertung des produktiven Arbeitseinsatzes“:

Die Punkte für den produktiven Arbeitseinsatz mit 48 % (maximal 48 Punkte) werden wie folgt ermittelt:

Der Arbeitseinsatz setzt sich aus den für alle Objekte/Gebäude kalkulierten produktiven Stunden je Los der Reinigungsleistungen zusammen. Diese Stunden sind in der entsprechenden Zeile des Preisblattes einzutragen.

Aus den Angeboten derjenigen Bieter, die in die Wertung kommen, wird als Durchschnittswert der Medianwert für den produktiven Arbeitseinsatz in Stunden gebildet. Dieser dient als Grundlage für die Bewertung. Die maximale Punktzahl erhält ein Bieter, wenn sein produktiver Arbeitseinsatz +/- kleiner 5 % um den Medianwert liegt. Die weiteren Angebote werden ausgehend vom Medianwert um 5 %, dann abgestuft 10 %, 15 %, 20 %, 25 % und 30 % bewertet.

Abweichung vom Medianwert in beide Richtungen (+/-)

Abweichung % Punktzahl

0 % - < 5 % 48 Punkte

5 % - < 10 % 40 Punkte

[...]

Ab einer Abweichung vom Median von 30 Prozent und mehr wurden 0 Punkte für den produktiven Arbeitseinsatz vergeben.

Der unterlegene Bieter rügte u. a., dass die für die Bepunktung vorgesehene Medianmethode nicht zulässig sei, da eine Medianmethode ungeeignet sei, ein korrektes Preis-Leistungs-Verhältnis abzubilden. § 58 VgV gebe jedoch vor, dass die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses erfolge.

Der Median beinhalte aber als rein quantitatives Kriterium nicht das bestmögliche Leistungsversprechen. Da die vom Auftraggeber bewerteten Abweichungen vom Median zudem nicht linear interpoliert würden, sondern sprunghaft seien, führe dies zu einer Verzerrung des Preis-Leistungs-Verhältnisses. Unklar sei zudem, wie sich die Arbeitsstunden, die Bieter selbst festzulegen haben, tatsächlich ermittelten und wie eine Prüfung des in Zeit vergüteten Leistungsversprechens erfolge. Es fehle an einem Referenzwert, einer zeitlichen Vorgabe, anhand derer die Angemessenheit der berücksichtigten Angebote geprüft werden könne. Der Median sei zudem keine geeignete Wertungsgrundlage, wenn nicht auskömmliche Angebote in die Wertung einbezogen würden. Die Auftraggeberin verteidigte die von ihr regelmäßig angewandte Medianmethode und hielt den Nachprüfungsantrag mangels Rüge im Verfahren schon für unzulässig. Ohne Erfolg, der Bieter bekam Recht!

Die Entscheidung

Zunächst stellte die Vergabekammer fest, dass der Nachprüfungsantrag nicht unzulässig sei, was die Beanstandung hinsichtlich der Medianmethode für die Bewertung des produktiven Arbeitseinsatzes betraf. Die Antragstellerin, die im Zuge des Verfahrens keine Rüge gegen die Wertungsmethodik erhoben hatte, sei damit nicht gemäß § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 GWB präkludiert. Sie habe den Vergabeverstoß nicht bis zum Ablauf der Frist zur Angebotsabgabe als vergaberechtswidrig rügen müssen, denn dieser war für sie nicht erkennbar im Sinne der vorgenannten Norm. „Erkennbar“ seien nur solche Verstöße, die laienhaft und ohne Anwendung juristischen Sachverstands ins Auge fallen. Unabhängig von einer Erkennbarkeit der tatsächlichen Umstände des geltend gemachten Vergabeverstoßes sei jedenfalls eine Erkennbarkeit in rechtlicher Hinsicht für die Antragstellerin nicht gegeben gewesen. Denn es handele sich hier nicht um einen auf allgemeiner Überzeugung der Vergabepaxis beruhenden und ins Auge fallenden auftragsbezogenen Rechtsverstoß im Sinne der Rechtsprechung. Eine Bewertung des produktiven Arbeitsansatzes nach der Medianmethode sei weder in der

vergaberechtlichen Rechtsprechung noch in der vergaberechtlichen Literatur bisher thematisiert worden; der erkennenden Kammer sei diese Methode ebenfalls bisher nicht bekannt gewesen.

Auch in der Sache hatte die Antragstellerin Erfolg. Die Vergabekammer stellte fest, dass die angewandte „Medianmethode“ nicht mit den rechtlichen Vorgaben der § 127 Abs. 1 S. 1 und 3 GWB und § 58 Abs. 1 VgV vereinbar sei. Die vorgenannten Normen postulierten eine Angebotswertung mit dem Ziel des Zuschlages auf das wirtschaftlichste Angebot, wobei sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis bestimme. Zur Ermittlung des Angebots mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis sei eine Relation des für die zu beschaffende Leistung zu zahlenden Preises bzw. der durch sie entstehenden Kosten mit dem Grad der Erfüllung der durch den öffentlichen Auftraggeber festgelegten qualitativen Zuschlagskriterien vorzunehmen. Die Wertung durch den Auftraggeber sei nicht in seine Beliebigkeit gestellt, sondern habe sich an die im Vorhinein festgelegten und bekanntgemachten Zuschlagskriterien und deren Gewichtung zu halten.

Bei der hier verwendeten Medianmethode hänge der Erfolg eines Angebots allerdings nicht von solchen objektiven Kriterien zur Bestimmung der Wirtschaftlichkeit ab, sondern letztlich vom Angebotsverhalten der Mitbieter, die ihre Angebote gleichermaßen in Unkenntnis objektiver Kriterien abgäben. So bestehe z. B. die Möglichkeit, dass ein auskömmliches Angebot mit einer hohen Produktivität nicht den Zuschlag erhalte, weil andere Bieter weniger produktiv anboten und dadurch den Median zu Lasten eigentlich auskömmlicher Angebote beeinflussten. Gleichermäßen könne auch ein eigentlich unauskömmliches Angebot den Median zu Lasten auskömmlicher Angebote beeinflussen. Entgegen der Auffassung der Auftraggeberin ergebe sich die Zulässigkeit der Medianmethode auch nicht aus dem von ihr zitierten Vergabehandbuch der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V., wonach ein Mittelwert das realistische Optimum darstelle. Zugrunde gelegt wurde den Ausführungen dort nämlich ein zuvor – zur Vorbereitung der Ausschreibung – beispielhaft ermittelter Zeitaufwand für die jeweiligen Leistungen/Raumgruppen, der der Wertung als Mittelwert zugrunde gelegt werde. Dies sei allerdings vorliegend nicht erfolgt. Vielmehr habe die Auftraggeberin einen erst auf Basis der eingegangenen Angebote entstehenden, also „volatilen Median“ zugrunde gelegt.

Aus den vorgenannten Erwägungen verstoße die vorliegend gewählte Medianmethode zudem gegen § 127 Abs. 4 S. 1 GWB, da sie keinen wirksamen Wettbewerb der Angebote gewährleiste und damit die Gefahr einer willkürlichen Erteilung des Zuschlages bestehe.

Bewertung

Die Entscheidung überzeugt in ihrer knappen Klarheit. Sie markiert damit den vorläufigen Endpunkt einer längeren Entwicklung der Rechtsprechung. Noch in ihrem Beschluss vom 26. Juni 2018 (VK 2-46/18) hielt die VK Bund die auch als „Durchschnittsmethode“ bezeichnete Wertungsmethode für eine geeignete Methode zur Bewertung des Preises. Ein gewisser „Flipping-Effekt“ sei dabei nach Aussage der VK Bund hinzunehmen. In dem damals entschiedenen Fall wurde ebenfalls bei der Vergabe von Punkten zur Bewertung von Lizenzkosten die Preisberechnungsmethode der „prozentualen Abweichung“ genutzt. Dabei wurde die Abweichung des jeweiligen Preises vom Durchschnittspreis der eingereichten Angebote berechnet. Dieses Verhältnis wurde in die Bewertung gespiegelt. In einem ersten Schritt wurde also ein Durchschnittspreis gebildet, dann wurde berechnet, wie weit die jeweiligen Preise der einzelnen Angebote von diesem Durchschnitt prozentual entfernt lagen und entsprechende Punkte vergeben. Damals vermochte die Vergabekammer noch nicht zu erkennen, dass die Wahl dieser Durchschnittsmethode, d. h. eine Bewertung des Preises des zu betrachtenden Bieters in Abhängigkeit der Abweichung zum Durchschnittswert der insgesamt angebotenen Preise, vergaberechtlich beanstandet werden könne. Sie hielt die Methode noch für mit dem gesetzlichen Leitbild des Vergabewettbewerbs vereinbar. Die Angebote seien bei der Wertung eben gerade in Relation zueinander zu betrachten, es sei also ein Quervergleich der Angebote anzustellen. Daher war damals aus Sicht der Vergabekammer auch der sog. „Flipping-Effekt“, also die Einflussnahme anderer Angebote auf die Wertung, nicht zu beanstanden.

Außer Acht gelassen wurde dabei aber, worauf die Vergabekammer nunmehr tragend abgestellt hat, nämlich dass es dann bei der Bewertung der Preisangebote nicht mehr zumindest auch auf objektive Kriterien ankommt, sondern nur noch auf den Vergleich zu den anderen Bietern.

Dies verleitet Bieter, die die Methode durchdrungen haben, faktisch dazu, nicht etwa das wirtschaftlichste Angebot abzugeben, sondern ein Angebot, das sich nur noch an einem vermuteten Verhalten der anderen Bieter orientiert. Die Bieter dürften nämlich alle versuchen, einen antizipierten Mittelwert anzubieten, um die meisten Punkte zu erzielen, und ihren Angebotsinhalt damit nicht mehr unbedingt an den Leistungsanforderungen orientieren, sondern am Verhalten der anderen. Das ist – unabhängig von vergaberechtlichen Erwägungen – auch strategisch für die Auftraggeber nicht wünschenswert. Auch wird damit das Ziel verfehlt, dass der Median nur das vermeintliche Optimum darstellen soll, der sich aus der Gesamtbetrachtung derart gestalteter Angebote ergibt.

Die Entscheidung ist – soweit ersichtlich – die erste, die nicht nur Bedenken äußert (wie etwa schon VK Sachsen, vgl. Beschluss vom 10. April 2017, 1/SVK/004-17), sondern die Unzulässigkeit dieser Wertungsmethode feststellt. Sie ist rechtskräftig. Daher ist bei der Anwendung der Medianmethode künftig mindestens erhöhte Vorsicht geboten, sie sollte nach Möglichkeit vermieden werden. Ggf. erscheint es denkbar, etwaige Verzerrungen des Mittelwerts nach unten durch eine besonders kritische Betrachtung der Auskömmlichkeit der Angebote, die überhaupt in die Wertung einbezogen werden, auszugleichen. Hierfür müssen Auftraggeber umfassend von den Instrumenten des § 60 VgV Gebrauch machen, die bei nicht zufriedenstellender Aufklärung von nicht auskömmlich erscheinenden Preisen auch den Ausschluss eines Angebots ermöglichen (§ 60 Abs. 3 VgV). So könnten Ausreißer nach unten ausgeschaltet und eine Verzerrung des Medians vermieden werden. Die strategischen Bedenken gegen die Angebotskalkulation werden dadurch aber nicht beseitigt, sodass in jedem Fall gut abgewogen werden sollte, ob es nicht andere Möglichkeiten gibt. Denkbar und vergaberechtlich wie strategisch unbedenklich wäre z. B. die auch in dem genannten Handbuch der RAL Gütegemeinschaft Gebäudereinigung e.V. vorgeschlagene Lösung, bereits vorab objektive Mittelwerte zu bestimmen und dann die Abweichung von diesen zu bewerten. Dies erfordert allerdings große Sachkenntnis bzw. die Einbeziehung entsprechender Fachberater bei der Gestaltung des Verfahrens und der Festlegung der Wertungskriterien.

Katrin Lüdtkke

Rechtsanwältin und Fachanwältin für Verwaltungsrecht

vCard



Newsticker

Handwerkskammer kein öffentlicher Auftraggeber

Das OLG Schleswig hat mit Beschluss vom 24. November 2023 (54 Verg 6/23) entschieden, dass die Handwerkskammern keine öffentlichen Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB sind. Damit hat sich – soweit ersichtlich – erstmals ein Oberlandesgericht in Deutschland zu dieser Thematik geäußert.

Nach Auffassung des OLG Schleswig unterlägen die Handwerkskammern keiner qualifizierten staatlichen Einflussnahmemöglichkeit, da es insbesondere an einer Leitung der Aufsicht nach § 99 Nr. 2 lit. b) GWB fehle. Die Handwerkskammer unterliege lediglich einer Rechts- und keiner Fachaufsicht. Eine bloße Rechtsaufsicht, Rechtmäßigkeits- oder Rechnungshofkontrolle sei mangels entsprechender Einflussmöglichkeiten grundsätzlich nicht für die Begründung der Auftraggebereigenschaft ausreichend. Selbst wenn man eine qualifizierte Rechtsaufsicht, die sich auch auf die Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung erstreckt und aufgrund laufender Eingriffsmöglichkeiten eine hinreichende Einflussnahme ermöglicht, ausreichen ließe, wäre eine solche laufende Kontrolle im Fall der Handwerkskammer nicht gegeben. Schon die Vorinstanz (Vergabekammer Schleswig-Holstein, Beschluss vom 29. September 2023, VK-SH 13/23) hatte im Übrigen darauf hingewiesen, dass sich die Handwerkskammer durch die europaweite Ausschreibung im Offenen Verfahren zwar selbst an das Vergaberecht gebunden haben möge, die Eröffnung des Rechtswegs zu der Vergabekammer jedoch nicht disponibel sei.

Mit seiner Entscheidung liegt das Oberlandesgericht auf der Linie der meisten bisherigen Entscheidungen, die etwa auch die Industrie- und Handelskammern überwiegend nicht als öffentliche Auftraggeber im Sinne von § 99 Nr. 2 GWB einordnen (etwa die VK Sachsen im Jahr 2015, vgl. deren Beschluss vom 12. November 2015, 1/SVK/033-15; vgl. auch die Leitentscheidung des EuGH vom 12. September 2013 – C 526/11 „Ärztekammer Westfalen-Lippe“). Etwas anderes kann sich allerdings stets dann ergeben, wenn eine Handwerks- oder Industrie- und Handelskammer ein mit öffentlichen Mitteln mindestens zu 50 Prozent finanziertes Projekt zur Errichtung etwa eines Verwaltungs- oder Schulungsgebäudes durchführt und damit als öffentlicher Auftraggeber gemäß § 99 Nr. 4 GWB zu qualifizieren ist. Daher ist im Einzelfall immer genau zu prüfen, ob die Auftraggebereigenschaft auch in der konkreten Konstellation nicht gegeben ist.

Dass viele Kammern dennoch mittlerweile im Wege der Selbstverpflichtung die vergaberechtlichen Regelungen anwenden, ändert insbesondere nichts daran, dass für die Bieter in deren Vergabeverfahren trotzdem kein Primärrechtsschutz vor den Nachprüfungsinstanzen eröffnet ist. Die Kammern können durch die Entscheidung für die freiwillige Anwendung der vergaberechtlichen Verfahrensregeln den gesetzlichen Richter nicht willküren, und es gibt dafür auch keine entsprechende Öffnungsklausel im GWB. Allerdings kann eine fehlerhafte Belehrung in der Bekanntmachung über die Möglichkeit der Nachprüfung bei der Vergabekammer zu negativen Folgen führen: Auch wenn ein Nachprüfungsantrag als nicht statthaft abgewiesen wird, werden den Kammern häufig die Kosten des Verfahrens auferlegt, da sie dieses mit ihrem falschen Hinweis auf die Möglichkeit einer Nachprüfung gewissermaßen veranlasst haben. Daher sollten zur Sicherheit in der Bekanntmachung und den Vergabeunterlagen stets entsprechende Angaben zur Freiwilligkeit der Einhaltung des Vergaberechts gemacht werden.

Keine Pflicht zur Vorinformation von Bietern im Unterschwellenbereich

Für viel Diskussionsstoff hatte das OLG Düsseldorf im Jahr 2017 gesorgt, als es gewichtige Gründe dafür sah, auch im Unterschwellenbereich die Einhaltung einer Informations- und Wartepflicht durch den öffentlichen Auftraggeber zu verlangen. Diese Auffassung hat es nun ganz ausdrücklich aufgegeben.

In seinem Urteil vom 21. Juni 2023 (27 U 4/22) hat das Gericht entschieden, dass die Informations- und Wartepflicht nach § 134 GWB Vergaben unterhalb der Schwellenwerte nicht erfasst und auch für eine entsprechende Anwendung von § 134 GWB im Unterschwellenbereich kein Raum sei. Eine analoge Anwendung scheidet mit Blick auf die in der Diskussion des Entwurfs der Unterschwellenvergabeordnung erkannte und diskutierte Problematik der Informations- und Wartepflicht im Unterschwellenbereich jedenfalls nunmehr mangels planwidriger Regelungslücke aus. Die UVgO sehe keine vorgelagerte Informations- und Wartepflicht vor, sondern nur eine nachgelagerte Unterrichtung über den bereits erfolgten Abschluss bzw. die Zuschlagserteilung.

Die Schaffung einer Vorabinformations- und Wartepflicht als besondere Vorkehrung für die Durchsetzung von Primärrechtsschutz auch im Unterschwellenbereich sei auch nicht aufgrund des allgemeinen Justizgewährungsanspruchs nach Art. 19 Abs. 4 GG verfassungsrechtlich geboten.

Auch eine Nichtigkeit des unter Verletzung einer etwaigen Vorinformations- und Wartepflicht zustande gekommenen Vertrags wegen eines Verstoßes gegen ein gesetzliches Verbot nach § 134 BGB komme nicht (mehr) in Frage. Es würde einen in keiner Weise nachvollziehbaren Wertungswiderspruch darstellen, wenn im Kartellvergaberecht die Unwirksamkeit eines öffentlichen Auftrags aufgrund der Verletzung der dort nach § 134 GWB bestehenden Informations- und Wartepflicht nur nach den aus Gründen der Rechtssicherheit einschränkenden Vorgaben des § 135 GWB geltend gemacht werden könnte, während bei den unterschwelligen Aufträgen entsprechende Rechtsgeschäfte allgemein nach § 134 BGB nichtig wären.

Der erkennende Senat erklärt weiter, dass er, soweit er in einem Obiter Dictum zu seinem Urteil vom 13. Dezember 2017 (27 U 25/17) eine Nichtigkeit des unter Verstoß gegen eine ungeschriebene Informations- und Wartepflicht bei Unterschwellenvergaben geschlossenen Vertrags gemäß § 134 BGB für konsequent erachtet habe, daran vor dem Hintergrund der vorgenannten Wertungswidersprüche in vollständig neuer personeller Besetzung und in Fortführung seiner bereits mit Beschluss vom 2. Mai 2022 (27 W 1/22) geänderten Rechtsprechung nicht festhalte. Der in Art. 19 Abs. 4 GG wurzelnde Grundsatz der Gewährleistung tatsächlich wirksamer gerichtlicher Kontrolle erfordere nicht zwingend die Gewährleistung von Primärrechtsschutz. Eine Kompensation könne auch über Schadensersatz erfolgen. Dass der mit Erteilung des Zuschlags zustande gekommene Vertrag wirksam und daher die Erlangung von Primärrechtsschutz nicht mehr möglich sei, habe auch das Bundesverfassungsgericht nicht infrage gestellt.

An den Rahmenbedingungen und Wertungswidersprüchen hat sich gegenüber der Situation im Jahre 2017 nichts geändert, umso mehr verdient das Gericht Zustimmung zu seiner klaren Abkehr von einer schon damals fragwürdigen Entscheidung.

Neufassung der Auftragswertverordnung Sachsen-Anhalt

In unserem [Newsletter November 2023](#) hatten wir über neue Regelungen verschiedener Bundesländer zum Thema Wertgrenzen berichtet. Nun hat auch Sachsen-Anhalt eine Neufassung der Auftragswertverordnung (AwVO vom 14. Dezember 2023) bekannt gemacht (abzurufen [hier](#)).

Danach sind Beschaffungen von Liefer- und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich nach UVgO generell – also auch ohne Zusammenhang mit Geflüchteten oder Naturkatastrophen – im Wege der beschränkten Ausschreibung oder einer Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem Auftragswert unterhalb von EUR 221.000 netto zulässig. Bis zu einem Auftragswert von EUR 10.000 netto können solche Leistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sogar ohne ein Vergabeverfahren beauftragt werden (Direktkauf).

Bauleistungen können in einer beschränkten Ausschreibung mit und ohne Teilnahmewettbewerb nach VOB/A bis zu einem Auftragswert von EUR 5,538 Mio. netto beschafft werden. Eine freihändige Vergabe nach VOB/A ist bis zu einem Auftragswert von EUR 2,5 Mio. netto zulässig. Ab einem Auftragswert von EUR 20.000 netto sind aber mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Bis zu einem Auftragswert von EUR 20.000 netto dürfen Bauleistungen unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne ein Vergabeverfahren beschafft werden. Die Regelungen gelten seit 1. Januar 2024 und treten am 31. Dezember 2024 außer Kraft.

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Vergaberechts-Team:

Berlin

Lützowplatz 10 | 10785 Berlin
Tel.: +49 30 86471-219

Stephan Rechten

Rechtsanwalt
[vCard](#)



Max Stanko

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf
Tel.: +49 211 518989-0

Sascha Opheys

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



Frankfurt am Main

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main
Tel.: +49 756095-195

Christopher Theis

Rechtsanwalt,
Fachanwalt für
Vergaberecht
[vCard](#)



München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Tel.: +49 89 35065-1452

Michael Brückner

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Hans Georg Neumeier

Rechtsanwalt,
Fachanwalt
für Verwaltungsrecht

[vCard](#)



Katrin Lüdtkke

Rechtsanwältin,
Fachanwältin für
Verwaltungsrecht

[vCard](#)





Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2024

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.